

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



### § 1 Allgemeine Vereinbarungen

#### I. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Reservierungen und Verträge zwischen der Mühlengrund Wienhausen GmbH und dem Auftraggeber bzw. dem Gast über sämtliche von der Mühlengrund Wienhausen GmbH angebotenen und erbrachten Leistungen. Abweichende, entgegenstehende und ergänzende AGB des Gastes bzw. des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Dieses gilt auch dann, wenn seitens der Mühlengrund Wienhausen GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### II. Reservierung/Vertragsschluss

1. Der Vertrag über die Durchführung einer Veranstaltung kommt durch die schriftliche Annahme der Reservierungsbestätigung bzw. die Unterzeichnung eines Veranstaltungsvertrags durch den Auftraggeber zustande.
2. Ist der Auftraggeber nicht personenidentisch mit dem Veranstalter bzw. Gast, haftet dennoch der Auftraggeber als Vertragspartner der Mühlengrund Wienhausen GmbH für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftraggeber darüber hinaus gegenüber der Mühlengrund Wienhausen GmbH als Gesamtschuldner neben dem Gast, dem Veranstalter oder einem Dritten auch auf Schadensersatz.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise als vereinbart. Überschreitet der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und der Leistungserbringung vier Monate, behält sich die Mühlengrund Wienhausen GmbH das Recht vor, im Fall einer Veränderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes die Preise entsprechend anzupassen.

#### III. Haftungsbeschränkung

1) Die Mühlengrund Wienhausen GmbH haftet auf Schadensersatz unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Beschränkungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit handelt.

#### IV. Datenschutz

Die persönlichen Daten des Auftraggebers, des Veranstalters und des Gastes werden gespeichert, soweit es für die Abwicklung der Reservierung und die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Sofern die Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, erteilt der Auftraggeber, der

Veranstalter bzw. der Gast hierzu seine Einwilligung. Die Mühlenrund Wienhausen GmbH verpflichtet sich, die Daten streng vertraulich zu behandeln und die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

## I. Nutzung der Veranstaltungsräume

1. Die reservierten Räumlichkeiten stehen dem Auftraggeber bzw. dem Veranstalter im vereinbarten Veranstaltungszeitraum zur Verfügung. Die Mühlenrund Wienhausen GmbH übernimmt keine Haftung für die Einhaltung eines Zeitplans.
2. Die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der geplanten Veranstaltung. Die Unter- bzw. Weitervermietung der Räume ist nicht gestattet.
3. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mühlenrund Wienhausen GmbH nach eigenem Ermessen an einem Tag weitere Veranstaltungen parallel in ihren weiteren Räumlichkeiten durchführen kann, sofern dieses nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

## II. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der vertraglichen Vereinbarung und der bis zum fünften Tag vor dem Veranstaltungstag vom Auftraggeber bzw. Veranstalter gemeldeten Personenzahl. Fällt die Zahl der Personen tatsächlich höher aus, erfolgt die Berechnung für die weiteren Personen auf Basis der vertraglichen Vereinbarung. Fällt die Zahl der Personen tatsächlich geringer aus, erfolgt die Berechnung auf Basis der gemeldeten Personenzahl abzüglich der für die nicht erschienenen Gäste nicht entstandenen Aufwendungen.
2. Die Mühlenrund Wienhausen GmbH ist berechtigt, für eine Veranstaltung mit mehr als 20 Personen eine Vorauszahlung von mindestens 50% des in der Auftragsbestätigung kalkulierten Gesamtpreises zu verlangen. Wird die Vorauszahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, steht der Mühlenrund Wienhausen GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Eine Getränkepauschale gilt, wenn nichts anderes im Veranstaltungsvertrag vereinbart ist, für einen Zeitraum von acht Stunden ab dem Eintreffen der ersten Gäste. Getränke, die über diesen Zeitraum hinaus bestellt werden, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
4. Nebenleistungen wie z.B. Buchungen von Künstlern, Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekoration sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Extraleistungen, die gesondert berechnet werden.

5. Leistungen der Mühlenrund Wienhausen GmbH und/oder von dieser beauftragter Dritter, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die vereinbarte Veranstaltungszeit überschritten wird, werden zu Lasten des Auftraggebers berechnet.

6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der Mühlenrund Wienhausen GmbH sofort fällig und bei Veranstaltungsende oder nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

### III. Stornierungsbedingungen

1) Die Stornierung einer Veranstaltung hat schriftlich zu erfolgen. Beiden Seiten steht die Stornierung der Veranstaltung bis 547 Tage vor dem Veranstaltungstag zu, ohne dass der jeweils anderen Vertragspartei daraus Ansprüche erwachsen. Im Fall einer Stornierung durch den Auftraggeber bis höchstens 546 Tage vor dem Veranstaltungstag ist die Mühlenrund Wienhausen GmbH berechtigt, dem Vertragspartner

- a) 546 bis 366 Tage vorher 15%,
- b) 365 bis 181 Tage vorher 25 %,
- c) 180 bis 60 Tage vorher 50%,
- d) 59 bis 9 Tage vorher 80%,
- e) weniger als 9 Tage vorher 90%

der im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Preise für Speisen und Getränke, multipliziert mit der zum Zeitpunkt der Stornierung vorgesehenen Teilnehmerzahl, als Entschädigungspauschale in Rechnung zu stellen. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, werden für die Entschädigungspauschale das preislich niedrigste Menü und die günstigste Getränkepauschale des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

2) Für den Fall, dass die Mühlenrund Wienhausen GmbH zur Durchführung der Veranstaltung bereits verbindliche Verträge über Fremdleistungen eingegangen ist, verpflichtet sich die Mühlenrund Wienhausen GmbH, diese Leistungen nach Zugang der Stornierung der Veranstaltung umgehend ebenfalls zu stornieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, die Mühlenrund Wienhausen GmbH von etwaigen Ansprüchen der beauftragten Fremdleister freizuhalten.

3) Dem Auftraggeber bleibt es grundsätzlich nachgelassen, einen geringeren Schaden als den nach den vorstehenden Bedingungen zu berechnenden Schaden nachzuweisen.

### IV. Mitbringen/Mitnahme von Speisen und Getränken

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht zulässig. Ist das Mitbringen von Speisen und/oder Getränken gestattet worden, kann die Mühlenrund Wienhausen GmbH eine angemessene Servicegebühr verlangen.

2. Für mitgebrachte Speisen und Getränke haftet der Auftraggeber.

3. Für Speisen, die der Auftraggeber bzw. Veranstalter oder seine Gäste nach der Veranstaltung mitnehmen, übernimmt die Mühlengrund Wienhausen GmbH keine Haftung.

#### V. Erlaubnispflichtige Veranstaltungsbestandteile/ GEMA-Gebühren

1) Sofern geplant ist, im Rahmen der Veranstaltung erlaubnispflichtige Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Gestattung im Veranstaltungsvertrag. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, auf seine Kosten alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie alle erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die Mühlengrund Wienhausen GmbH von möglichen Rechten Dritter in diesem Zusammenhang freizuhalten.

2) Wird im Rahmen einer Veranstaltung Musik, gleich ob von einem Tonträger oder live dargeboten, abgespielt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der GEMA-Vorgaben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Meldungen an die GEMA vorzunehmen und die Mühlengrund Wienhausen GmbH von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten Dritter freizuhalten.

#### § 4 Schlussbestimmungen/salvatorische Klausel

I. Ist oder wird eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, so wird die Wirksamkeit dieser AGB im übrigen davon nicht berührt.

An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Regelungen treten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Für Streitigkeiten zwischen der Mühlengrund Wienhausen GmbH und dem Auftraggeber, Veranstalter und/oder Gast gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis wird Celle vereinbart, sofern der Auftraggeber, Veranstalter bzw. Gast kein Verbraucher ist.

Stand 01. Juni 2020